STADT OPFIKON

PROTOKOLL DER SCHULPFLEGE OPFIKON

BESCHLUSS VOM	17. September 2026
BESCHLUSS NR.	2026-57
SEITE	1 von 3

Schulprogramm Mettlen
Abnahme 2.0.3

Ausgangslage
Das bisherige Schulprogramm der Schule Mettlen wurde mit Beschluss Nr. 2024-11 vom 1. Februar 2024 durch die Schulpflege genehmigt.
Seit Sommer 2025 präsentiert sich die Ausgangslage der Schule Mettlen wesentlich verändert. Die Schule wurde nach der Teilung neu gestartet. Gleichzeitig prägt die laufende Sanierung der Schulanlage das Zusammenleben und den Unterricht weiterhin stark und wird dies voraussichtlich bis zum Sommer 2029 tun.
Vor diesem Hintergrund hat die Schule Mettlen ein neues Schulprogramm für die Jahre 2026–2030 erarbeitet. Dieses soll die pädagogische und organisatorische Entwicklung der Schule während der Sanierungsphase steuern und die Schule gleichzeitig auf den Bezug und die pädagogische Nutzung der vollständig sanierten Räumlichkeiten vorbereiten.
Das Schulprogramm 2026–2030 liegt der Schulpflege zur Abnahme und Genehmigung vor.

Erwägungen
Das neue Schulprogramm orientiert sich an den drei übergeordneten Handlungsfeldern **«Zusammen Leben»**, **«Zusammen Lernen & Lehren»** und **«Zusammen Pflegen»**. Ergänzend werden die kantonalen Entwicklungsvorgaben im Rahmen von **QUIMS** berücksichtigt.
Im Handlungsfeld **«Zusammen Leben»** stehen insbesondere folgende Entwicklungsschwerpunkte im Zentrum:

- Aufbau einer positiven Fehlerkultur;
- Stärkung von Zugehörigkeit und Beziehungen;
- Förderung von Selbstregulation und Selbstwirksamkeit.

Das Konzept der «Neuen Autorität» sowie der schuleigene Kodex «Big Five» bilden dabei wichtige Grundlagen für die gemeinsame Haltung und das Zusammenleben an der Schule.

Im Handlungsfeld **«Zusammen Lernen & Lehren»** bildet die Entwicklung eines übergreifenden Konzepts **«Lernhäuser Mettlen»** einen zentralen Schwerpunkt. Bis zum Bezug der vollständig sanierten Schulgebäude soll eine tragfähige pädagogische und organisatorische Grundlage für die zukünftige Nutzung geschaffen werden. Dazu gehören insbesondere die Bereiche Struktur und Organisation, pädagogisches Handeln sowie Zusammenarbeit.

Vorgesehen sind unter anderem die Erarbeitung eines verbindlichen Betriebskonzepts, die Weiterentwicklung einer gemeinsamen Beurteilungspraxis, die Definition pädagogischer Minimalstandards sowie die Klärung von Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der schulischen Zusammenarbeit.

Im Bereich **QUIMS** wird der kantonal vorgegebene Schwerpunkt D «Überfachliche Kompetenzen fördern» für den Zeitraum 2027–2030 aufgenommen. Die konkrete Zielsetzung und die entsprechenden Indikatoren werden auf Grundlage der kantonalen Standortbestimmung weiterentwickelt.

Das Handlungsfeld **«Zusammen Pflegen»** dient insbesondere der nachhaltigen Sicherung bereits erreichter Qualitätsstandards. Dazu gehören die Sprachförderung, Schülerpartizipation, Zusammenarbeit, Gesundheitsförderung und Prävention sowie die ICT-Nutzungspraxis. Zusätzlich soll ein systematisches und professionelles Onboarding neuer Mitarbeitender aufgebaut und etabliert werden.
Das Schulprogramm enthält zu den einzelnen Entwicklungs- und Sicherungszielen konkrete Zielsetzungen, Massnahmen, Indikatoren, Ressourcen und Umsetzungszeiträume. Damit bildet es für die Jahre 2026–2030 die verbindliche Grundlage für die systematische Schul- und Unterrichtsentwicklung der Schule Mettlen.
Im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Schule und der Entwicklung des Konzepts «Lernhäuser Mettlen» ist zudem der bestehende Organisationsbeschrieb bzw. die bestehende schulinterne Organisationsregelung zu überprüfen und an die neue Organisationsstruktur anzupassen. Die daraus entstehenden verbindlichen organisatorischen Regelungen sind entsprechend zu dokumentieren.

Kosten
Die Umsetzung des Schulprogramms erfolgt grundsätzlich im Rahmen der bewilligten Budgets sowie der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen und Arbeitszeit. Die im Schulprogramm vorgesehenen Weiterbildungen und weiteren Massnahmen sind soweit vorgesehen im Budget eingestellt.

Auf Antrag Schulleitung Mettlen

BESCHLIESST DIE SCHULPFLEGE:

1. Das Schulprogramm 2026–2030 der Schule Mettlen wird in der vorliegenden Form genehmigt.

2. Die Schulleitung Mettlen wird mit der Umsetzung des Schulprogramms 2026–2030 beauftragt.

3. Die Schulleitung Mettlen wird beauftragt, das Schulprogramm auf der Webseite der Schule veröffentlichen zu lassen.

4. Die Schulleitung Mettlen wird beauftragt, die aufgrund der Neuorganisation der Schule sowie der Entwicklung des Konzepts «Lernhäuser Mettlen» erforderlichen Anpassungen der schulinternen Organisation vorzunehmen und die entsprechenden verbindlichen Regelungen zu dokumentieren. Soweit diese Regelungen in

die Genehmigungskompetenz der Schulpflege fallen, sind sie dieser zur Abnahme vorzulegen.

5. Die für die Umsetzung des Schulprogramms erforderlichen finanziellen Mittel sind im Rahmen der ordentlichen Budgetprozesse zu beantragen. Mit der Genehmigung des Schulprogramms werden keine über die bereits bewilligten Budgets hinausgehenden Ausgaben bewilligt.

6. Das Schulprogramm wird gemäss § 43 des Volksschulgesetzes (VSG) veröffentlicht.Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (VRG §19 Abs. 1 lit. a. und d. i.V.m. §19b Abs. 2 lit. c. sowie §20 und §22 Abs. 1). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

7. Mitteilung durch Auszug an:

 - Schulpflege
 - Leitung Bildung
 - Leitung Zentrale Dienste
 - Leitung Sonderpädagogik
 - Schulleitung Mettlen

NAMENS DER SCHULPFLEGE

Vize-Präsidium:	Leitung Zentrale Dienste:
Silvia Messerschmidt	Stefan Hug